

Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern, das Verwahren der Ladungen sowie die Gewährung von Pannenhilfe

I. Auftragserteilung

1. Der Auftraggeber erteilt den Auftrag durch Unterzeichnung eines Auftrags Scheines, es sei denn, dass die Umstände des Einzelfalles dies nicht zulassen.
2. Nachstehend angeführte Abschleppbedingungen sind Vertragsgegenstand und gelangt darüber hinaus österreichische Recht zur Anwendung. Die geltenden Abschleppbedingungen sind am Auftragschein abgedruckt und es werden am Auftragschein weiters die für die Berechnung des Auftrages maßgeblichen Bestandteile im Detail angegeben.
3. Dem Auftraggeber wird eine Durchschrift des Auftrags Scheines ausgehändigt und auf sein Verlangen hin, Einblick in die geltende Preisliste gewährt. Nebenabreden und Abänderungen bedürfen der Schriftform.

II. Durchführung des Auftrages

1. Der Auftraggeber hat alle Fragen des Auftragnehmers bzw. dessen Beauftragten nach den für die Durchführung des Auftrages wichtigen Umständen gewissenhaft und vollständig zu beantworten und von sich aus auf außergewöhnliche Umstände aufmerksam zu machen. Der Auftragnehmer hat den Auftrag nach den Regeln der modernen Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepptechnik schnellstens unter Einsatz der nach den Umständen erforderlichen und geeigneten Einsatzfahrzeuge und Geräte, auf für den Auftraggeber kostengünstigste Art und Weise auszuführen.
2. Hat der Auftraggeber keinen Ort bestimmt, an den sein Fahrzeug verbracht werden soll, so hat der Auftragnehmer das Auftragsobjekt auf seinem Betriebsgelände zu verwahren oder auf einem, dem Unfall- oder Pannort nahe liegendem Gelände einem zuverlässigen Dritten in Verwahrung zu geben. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Kosten der Verwahrung zu tragen und im übrigen unverzüglich Anordnungen über den weiteren Verbleib des Auftragsobjektes zu treffen.
3. Wird das Auftragsobjekt auf Weisung des Auftraggebers zum Betriebsgelände des Auftragnehmers gebracht, aber nicht bestimmt, ob dort ein Abstellplatz gemietet wird oder der Auftragsgegenstand in Verwahrung zu nehmen ist, so verwahrt der Auftragnehmer den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers.
4. Kann ein Auftrag nicht erfolgreich abgeschlossen werden, weil das Auftragsobjekt bereits auf andere Weise entfernt wurde, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, wenn ein Auftrag nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, ohne dass eine der Vertragsparteien ein Verschulden daran trifft. Kann der Auftrag in Folge eines Verschuldens des Auftraggebers nicht durchgeführt werden, so steht dem Auftragnehmer das volle Entgelt zu.

III. Berechnung des Auftragsentgeltes

1. Das Auftragsentgelt wird an Hand der dem Auftrag zugrunde gelegten Preisliste und unter genauer Angabe etwaiger Sonderleistungen berechnet. Abweichungen von der Preisliste sind nur bei einer schriftlichen Sondervereinbarung rechtswirksam.
2. Die Einsatzzeit beginnt, wenn das eingesetzte Einsatzfahrzeug die Betriebsstätte des Auftragnehmers mit dem Ziel der unmittelbaren Erledigung des Auftrages verlässt. Sie endet nach unmittelbarer Rückkehr zur Betriebsstätte, bzw. nach gegebenenfalls benötigter Reinigung des Einsatzfahrzeuges. Die Einsatzzeit wird nach Stunden abgerechnet. Die erste Einsatzstunde wird voll berechnet, jede weitere angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde abgerechnet.

IV. Zahlung

1. Das Auftragsentgelt ist nach der Durchführung des Auftrages und nach Vorlage einer Rechnung in der die einzelnen Leistungen angegeben sind, zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen angemessenen Teilbetrag als Anzahlung zu verlangen. Bei ausländischen Fahrzeugen ist er berechtigt, die Vorauszahlung des gesamten Werklohnes zu verlangen.
2. Zahlungen sind in bar oder durch ein vereinbartes Zahlungsmittel zu leisten.
3. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dem Unternehmen stehen ab Fälligkeit Verzugszinsen im Ausmaß von 10% über dem jeweiligen Leitzinssatz zu.

V. Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht)

1. Dem Auftragnehmer steht zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Auftrag oder einer damit zusammenhängenden Verwahrung des Auftragsgegenstandes ein Retentionsrecht im Sinne des §471 ABGB zu. Wird das fällige Auftragsentgelt bei Erreichen des ausgewiesenen Bestimmungsortes nicht bezahlt, ist der Auftragnehmer auf Grund seines Retentionsrechts berechtigt, den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers zu seinem Betriebsgelände zu bringen und dort zu verwahren.
2. Befindet sich der Auftraggeber länger als einen Monat mit der Zahlung des Auftragsentgeltes oder der Verwahrkosten in Verzug, so ist der Auftragnehmer zur Verwertung des Auftragsgegenstandes berechtigt. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, genügt eine per Einschreiben versandte Benachrichtigung an die letzte dem Auftragnehmer bekannte Anschrift des Auftraggebers, soweit eine neue Anschrift durch Auskunft des Einwohnermeldeamtes nicht festgestellt werden kann.

VI. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber auf Ersatz eines ihm bei der Durchführung des Auftrages zugefügten Schadens, es sei denn, der Schaden beruht auf Umständen, die der Auftragnehmer bzw. sein Beauftragter trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte. Die Haftung beschränkt sich ausgenommen in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit pro Schadensereignis auf einen Höchstbetrag von EUR Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Vorschriften über das Frachtgeschäft (§425 HGB), soweit die AGB nichts anderes vorsehen.
2. Der Auftragnehmer hat etwaige Schäden und Verluste von Auftragsobjekten und Gegenständen die sich in seiner Obhut befinden, unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Ebenso ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden und Verluste für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, ihm unverzüglich schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.
3. Ist zur Erreichung des Auftragserfolges die Verursachung eines dem Auftragserfolg angemessenen Schadens am Auftragsgegenstand oder an den Rechtsgütern Dritter notwendig, so verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer von einer etwaigen diesbezüglichen Schadensersatzpflicht schad- und klaglos zu halten. Notwendig ist die Verursachung eines Schadens dann, wenn der Schaden nicht oder nur durch Aufwendung unverhältnismäßiger Mittel und Kosten vermeidbar wäre.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand, für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, wird der Firmensitz des Auftragnehmers vereinbart. Weiters wird die inländische (österreichische) Gerichtsbarkeit vereinbart.